

# Entwurf - Haushaltssatzung (Stand: 18.02.2016)

des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Kreistag des Kreises Borken mit Beschluss vom 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	504.519.320 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	508.717.507 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	492.981.467 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	489.035.808 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.697.272 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.289.349 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.058.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
0 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

860.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.198.187 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 28,8 v. H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Von den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird ein Zuschlag zur Kreisumlage (Mehrbelastung) von 24,4 v. H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- (3) Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

**§ 7**

- entfällt -

**§ 8**

- (1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen sowie budgetübergreifend für interne Leistungsbeziehungen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO NRW können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.
- (3) Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 150.000 EUR. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, gelten in jedem Fall als unerheblich. Gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW finden die vorstehenden Regelungen für Verpflichtungsermächtigungen sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW (Einzelausweisung) und nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GemHVO NRW (Wirtschaftlichkeitsvergleich) werden auf 50.000 EUR festgelegt.
- (5) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 - 4 GemHVO NRW.